Art. 67 Eintragungsbezirke

[1]Die Gemeinden, in denen Eintragungslisten aufgelegt werden sollen, bestimmen die Anzahl der Eintragungsbezirke so, dass jede stimmberechtigte Person ausreichend Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. [2]Jede Gemeinde bildet mindestens einen Eintragungsbezirk.